VG München, Beschluss v. 29.10.2026 – M 22 E 26.8336

Titel:

Obdachlosenunterbringung, sofortige Besitzeinräumung, Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, Besitzeinräumung, Zwangsräumung, einstweiliger Rechtsschutz, Obdachlosigkeit, Zuständigkeitsverweisung, privatrechtlicher Streit, Mietverhältnis, Verweisung an das sachlich zuständige Amtsgericht, Zuständigkeit der Zivilgerichte

Normenketten:

VwGO § 40 Abs. 1 S. 1
VwGO § 173 S. 1
GVG § 17a Abs. 2 S. 1
GVG § 17b Abs. 2 S. 1

Schlagworte:

Obdachlosenunterbringung, sofortige Besitzeinräumung, Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, Besitzeinräumung, Zwangsräumung, einstweiliger Rechtsschutz, Obdachlosigkeit, Zuständigkeitsverweisung, privatrechtlicher Streit, Mietverhältnis, Verweisung an das sachlich zuständige Amtsgericht, Zuständigkeit der Zivilgerichte

Tenor

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.

II. Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht München verwiesen.

III. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin, seiner vormaligen Vermieterin und einer juristischen Person des Privatrechts, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die unverzügliche Besitzeinräumung betreffend die von ihm bis zur Zwangsräumung am 23. Juni 2026 bewohnte Privatwohnung.

2
Mit Schreiben vom 26. September 2026, eingegangen bei Gericht am 28. September 2026, beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht München im Wege der einstweiligen Anordnung wegen besonderer Dringlichkeit,

der Antragsgegnerin aufzugeben, ihm unverzüglich wieder den Besitz an der Wohnung 6. OG rechts in der H…straße in … einzuräumen und die entsprechenden Schlüssel auszuhändigen sowie der Antragsgegnerin zu untersagen, die Wohnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache anderweitig zu vermieten oder zu vergeben.

3
Als nicht entschiedene Hauptsachen benannte der Antragsteller das noch nicht vollstreckbare Urteil des Amtsgerichts München im Verfahren 472 C 2672/25, seinen am 11. Mai 2026 beim Amtsgericht München gestellten Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufgrund erhobener Anhörungsrüge nach § 321a ZPO sowie seine beim Bundesverfassungsgericht hierzu anhängige Verfassungsbeschwerde. Zur weiteren Begründung gab der Antragsteller an, er habe seine Kaution in Höhe von 4.500,00 Euro von der Antragsgegnerin noch nicht zurückerhalten und die Frist für den freiwilligen Auszug bis zum 23. Juli 2026 sei im Zeitpunkt der Zwangsräumung noch nicht verstrichen gewesen. Ein Gerichtsbeschluss läge der Zwangsräumung nicht zugrunde. Ferner befänden sich in der Wohnung noch all seine persönlichen Gegenstände, Dokumente und Medikamente. Nach der Zwangsräumung sei er nun obdachlos, eine Unterbringung in einer Notunterkunft sei ihm aufgrund schwerer Erkrankungen (Darmkrebs, schwere

psychische Erkrankungen), Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit nicht zumutbar. Aus den genannten Gründen bestehe Eilbedürftigkeit.

4
Mit Beschluss vom 7. Oktober 2026 hat das Verwaltungsgericht München in einem Parallelverfahren (M 22 E 26.7483) den Antrag des Antragstellers auf sofortige obdachlosenrechtliche Unterbringung in vorstehende Wohnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO abgelehnt. Auf die Beschlussbegründung wird Bezug genommen.

5
Mit Schreiben vom 19. Oktober 2026 wurden die Beteiligten zur beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an die zuständige Zivilgerichtsbarkeit angehört. Stellungnahmen blieben aus.

6
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

7
Gemäß § 173 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist nach erfolgter Anhörung der Beteiligten von Amts wegen die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs festzustellen und der Rechtsstreit an das nach § 23 Nr. 2a) GVG sachlich und nach § 29a Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) örtlich zuständige Amtsgericht München zu verweisen, da für das vorliegende Antragsbegehren nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet ist.

8
Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Die vorliegend vom Antragsteller begehrten Maßnahmen bzw. Unterlassungen – konkret der Wiedereinzug in die von ihm vormals gemietete Privatwohnung nebst Verhinderung einer anderweitigen Vermietung durch die Antragsgegnerin – sind jedoch privatrechtlicher, nicht öffentlichrechtlicher Natur. Zum einen verlangt der Antragsteller im Wege eines actus contrarius zur zivilrechtlichen Räumung die Besitzeinräumung. Auch wendet er sich hiermit – mit dem Ziel eines (erneuten) zivilrechtlichen Mietverhältnisses – gegen eine juristische Person des Privatrechts in ihrer Geschäftsfunktion als Immobilienunternehmerin. Über den geltend gemachten öffentlichrechtlichen Anspruch auf obdachloserechtliche Unterbringung hat das Gericht im Verfahren M 22 E 26.7483 entschieden.

9
Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Über die durch Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten entscheidet gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG das zur Entscheidung berufene Gericht.